

Firma
Energiequelle GmbH
Niederlassung Bremen
Herrn Mahlke
Heriwardstraße 15
28759 Bremen

Bauamt

Bearbeitet von
Herrn Böder

Durchwahl
04261/983-2702

E-Mail
Carsten.Boeder@lk-row.de

Mein Zeichen
63/00987-24

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
02.12.2024

**Errichtung von 4 Windenergieanlagen ENERCON E175 EP5 E2
(Nabenhöhe 174,5 m - Rotordurchmesser 175 m - Gesamthöhe 262 m - je 7,0 MW)
Voranfrage gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG zur Klärung Militär, Veröffentlichung des Vorbescheids gem.
§ 21a 9. BImSchV**
Scheeßel, Außenbereich Ostervesede 8, 9, 18,
Gemarkung Ostervesede, Flur 18, Flurstück 61, Flur 8, Flurstück 19, Flur 9, Flurstück 1

Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Prüfung Ihrer Voranfrage hat ergeben, dass die geplante

- Errichtung von 4 Windenergieanlage des Typs ENERCON E175 EP5 E2
(Nabenhöhe 174,5 m - Rotordurchmesser 175 m - Gesamthöhe 262 m - je 7,0 MW)
nach den hier eingereichten Unterlagen auf den vorgenannten Flurstücken

AUS REIN MILITÄRISCHEN GRÜNDEN

zulässig ist.

Aus diesem Bescheid können weitere Zulässigkeiten, insbesondere aus der Sicht aller anderer zu prüfenden Punkte wie z.B. des Raumordnungs-, Umwelt-, Naturschutz-, Luftverkehrs-, Bauplanungs- und -ordnungsrechts, nicht hergeleitet werden. Die abschließende Prüfung dieser Fragen obliegt dem Genehmigungsverfahren.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Auf die abschließenden Hinweise wird ausdrücklich hingewiesen!

I. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen nachstehende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antragsformular
- Lageplan
- Koordinatenlisten
- Bauzeichnung
- Unterlagen zur EMAS-Zertifizierung (rein gebührenrechtlich)

III. Begründung:

Der Standort der Anlagen ist im derzeit in der 2. Änderung befindlichem Entwurf des RROP als Standort für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen.

Sie haben bei mir eine Voranfrage nach § 9 Abs. 1a BImSchG für das vorbezeichnete Vorhaben eingereicht. Ausschließlicher Inhalt der Voranfrage ist, inwieweit militärische Zudem haben Sie die Veröffentlichung des Vorbescheids gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt.

BImSchG-rechtlich handelt es sich um ein Vorhaben mit 4 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern

- das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft
- ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist und
- sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 UVPG findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.

Dieser Voranfrage sind die vorbezeichneten Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beigelegt worden, die für eine Prüfung im beantragten Rahmen ausreichend waren.

Es wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden eingeholt:

- BAIUDBw - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und aus dessen Stellungnahme folgend:
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg).

Das BAIUDBw stellt in seiner Stellungnahme folgendes fest:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um mehr als einen Meter. Bei Änderung des Antrages (z.B. Standortkoordinaten oder Bauhöhe) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Auch in den Fällen, in denen eine nochmalige Beteiligung nach

§ 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG nicht mehr vorgesehen ist, dürfen luftverkehrsrechtlich zulässige Bauhöhen nicht überschritten werden. Andernfalls kann es zur Anordnung des Rückbaus der Anlage nach § 16 LuftVG kommen.

Die Luftfahrtbehörde stimmt in ihrer; Ihnen übersandten Stellungnahme vom 21.11.2024 gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) dem Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die in der Stellungnahme aufgeführten technischen Auflagen erfüllt werden, zu.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass das vorbezeichnete Vorhaben nach den eingereichten Unterlagen
aus rein militärischer Sicht
zulässig ist.

IV. Rechtsgrundlagen/verwandte Abkürzungen

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBl. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
RROP2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg	29.04.2020	Homepage LK

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

VI. Hinweise:

1. Während bei einer normalen Voranfrage der Hinweis erfolgt, dass diese Beurteilung nicht ausschließt, dass sich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens bei vollständiger Vorlage der Unterlagen, Gutachten etc. eine Unzulässigkeit ergibt, ist dies im Rahmen einer rein auf militärische Fragen reduzierten Voranfrage ohne eine evtl. gewünschte/erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung natürlich noch weniger möglich.
2. Dieser Vorbescheid stellt keine Genehmigung dar. Mit der Durchführung des Vorhabens darf also erst nach Vorliegen der noch zu beantragenden Genehmigung begonnen werden. Dabei sind etwaige im Genehmigungsverfahren zu stellende Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.
3. Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag unter Berücksichtigung der dann geltenden Rechtslage bis auf vier Jahre verlängert werden.

4. Dieser Vorbescheid erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von diesem Vorbescheid eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.
5. Ob dieser Vorbescheid gegenüber anderen Vorhaben eine Rangsicherung hinsichtlich der Fragen, die Gegenstand der Voranfrage sind, oder sogar insgesamt auslöst, ist rechtlich nicht geregelt. Hier bleibt ggfls. die Rechtsprechung abzuwarten.
6. Allgemeiner (nicht antragsbezogener), prophylaktischer Hinweis: Nicht Gegenstand der Prüfung war, ob Sie überhaupt über die Baugrundstücke und die ggfls. zur Absicherung von Grenzabständen, Zuwegungen, Ausgleichsmaßnahmen etc. erforderlichen Grundstücke verfügen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass dies nicht der Fall ist, weise ich vorsorglich auf die Möglichkeit der Aufhebung des Vorbescheids (ob durch Widerruf oder Rücknahme) hin. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Voranfrage nur gestellt wurde, um eine evtl. zukünftig nach Änderung des RROPs zulässige Bebauung zu be- oder verhindern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Böder)